

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta,
 - unter Hinweis auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Richtlinie 95/46/EG zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Januar 2012 „Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt – Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert“,
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 9. Dezember 2013,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 9. Dezember 2013,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
 2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat der EU und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Das Europäische Parlament und der Rat der EU in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Dienste des Menschen. Der Schutz eines jeden Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht.

(2) Die technologische Entwicklung stellt den Datenschutz vor neue Herausforderungen, schafft aber auch neue Möglichkeiten, im Binnenmarkt unternehmerisch tätig zu werden.

Änderung des Parlaments

[keine Änderung]

(2) Die technologische Entwicklung muss genutzt werden, um Unternehmen im Binnenmarkt zu fördern. Gestützt auf das Internet kann sie durch wirtschaftliches Wachstum einen Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit in der EU leisten.



Junge Europäische Bewegung



Gefördert durch:



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

haben folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 – Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, denen die betroffene Person vor der Erhebung zugestimmt hat. *[keine Änderung]*

~~(2) Bei Minderjährigen ist in jedem Fall der Erhebung personenbezogener Daten die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.~~ *[Streichung]*

Artikel 1a – Gütesiegel

Die Kommission fördert die Verbreitung eines Datenschutzgütesiegels, das es Verbrauchern erlaubt, hinsichtlich Datenschutzfragen informationsbasierte Entscheidungen zu treffen.

Artikel 2 – Weitergabe an Dritte

Personenbezogene Daten dürfen nach Zustimmung oder zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten erhoben wurden, an Dritte weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten dürfen nach erneuter Zustimmung des Betroffenen und zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten erhoben wurden, an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 3 – Recht auf Vergessenwerden

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist auf Nachfrage der betroffenen Person verpflichtet, personenbezogene Daten zu löschen, sofern diese nicht mehr für den Zweck der Erhebung nötig sind.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten nach Vertragsende zu löschen, es sei denn, die betroffene Person spricht sich explizit dagegen aus.

Artikel 4 – Meinungsfreiheit

Rechte im Umgang mit personenbezogenen Daten können eingeschränkt werden, sofern dies zur Ausübung von Meinungs- oder Pressefreiheit notwendig ist. *[entfällt]*

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der EU

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 6 und 8 der EU-Grundrechtecharta,
- unter Hinweis auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Richtlinie 95/46/EG zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- unter Hinweis auf Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit,
- gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
- auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 9. Dezember 2013,

1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat der EU und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Das Europäische Parlament und der Rat der EU in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Dienste des Menschen. Der Schutz eines jeden Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht.

Änderung des Parlaments

[keine Änderung]

(2) Die allgemeine Sicherheit hat nicht Vorrang vor dem Schutz personenbezogener Daten.

haben folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1 – Grundsätze

Im Rahmen der Strafverfolgung tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise für genau festgelegte Zwecke erhoben werden und nur in einer mit diesen Zwecken zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden.

Im Rahmen der Strafverfolgung tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise für genau festgelegte Zwecke erhoben werden und nur in einer mit diesen Zwecken zu vereinbarenden Weise und in einer für den Betroffenen nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

Artikel 2 – Verarbeitung besonderer Daten

Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, Religion, die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von genetischen Daten oder die Gesundheit oder das Sexualleben betreffenden Daten, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Wahrung der öffentlichen Ordnung notwendig oder der Betroffene hat die Daten selbst öffentlich gemacht.

Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, Religion, die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von genetischen Daten oder die Gesundheit oder das Sexualleben betreffenden Daten.

Artikel 3 – Profiling

Die Mitgliedstaaten legen fest, dass Maßnahmen zur Strafverfolgung, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen, verboten sind, es sei denn, dies ist durch ein Gesetz erlaubt, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen festlegt.

Die Mitgliedstaaten legen fest, dass Maßnahmen zur Strafverfolgung, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen, verboten sind.